

# 13

25.06.2003

Siehe Rückseite

## INHALTSVERZEICHNIS

Nr.	Bezeichnung	Seite
35	Satzung zur Verringerung der Zahl der zu wählenden Vertreter im Rat der Stadt Unna vom 20.06.2003	72
36	2. Änderungssatzung vom 20.06.2003 zur Satzung der Stadt Unna über Wochenmärkte - Wochenmarktsatzung - vom 28.02.2000	73
37	Aufhebung der Standgeldordnung vom 20.06.2003 für den Wochenmarkt der Stadt Unna vom 28.02.2000, geändert durch 1. Änderung vom 28.03.2002	75
38	1. Änderung des Bebauungsplanes Unna Nr. 67 „Ohmstraße“	76
39	Bebauungsplan Unna-Uelzen Nr. 6 „Anbindung Twiete“: frühzeitige Bürgerbeteiligung in Form einer Planeinsichtnahme	78
40	Öffentliche Auslegung des vorhabenbezogenen Bebauungsplan Unna Nr. 4 „Erweiterung Lidl-Markt, Dorotheenstraße“	80
41	Prüfung der Jahresrechnung 1999 der Stadt Unna Hier: Einsichtnahme gem. § 101 Abs. 3, Satz 2 GO NRW	82
42	Jahresrechnung 1999	82
43	Ordnungsbehördliche Verordnung zur Neufestsetzung des Überschwemmungsgebietes des Massener Baches im Bereich der Stadt Unna, Kreis Unna - Überschwemmungsgebietsverordnung „Massener Bach“ -	84

## **B E K A N N T M A C H U N G**

### **Satzung zur Verringerung der Zahl der zu wählenden Vertreter im Rat der Stadt Unna vom 20.06.2003**

Aufgrund des § 7 in Verbindung mit § 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch Gesetz zur finanziellen Entlastung der Kommunen in Nordrhein-Westfalen (EntlKommG) vom 29.04.2003 (GV NRW 2003 S. 254), und des § 3 Abs. 2 Satz 2 des Gesetzes über die Kommunalwahlen im Lande Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 30.06.1998 (GV NRW S. 454), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.03.2000 (GV NRW S. 245), hat der Rat der Stadt Unna in seiner Sitzung am 18.06.2003 folgende Satzung zur Verringerung der Zahl der zu wählenden Vertreter im Rat der Stadt Unna beschlossen:

#### **§ 1**

Gemäß § 3 Abs. 2 Satz 2 des Kommunalwahlgesetzes wird die Zahl der zu wählenden Vertreter im Rat der Stadt Unna (50 Vertreter, 25 Wahlbezirke) um 4, davon zur Hälfte in Wahlbezirken, verringert.

#### **§ 2**

Die Satzung zur Verringerung der Zahl der zu wählenden Vertreter im Rat der Stadt Unna tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

### **Bekanntmachungsanordnung**

Die Satzung zur Verringerung der Zahl der zu wählenden Vertreter im Rat der Stadt Unna vom 20.06.2003 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren nicht durchgeführt wurde;
- b) diese Satzung nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht wurde,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet,
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Unna, 20. Juni 2003

gez. Volker W. Weidner  
Bürgermeister

ABl. StUN 13-35/25. Juni 2003

## B E K A N N T M A C H U N G

### **2. Änderungssatzung vom 20.06.2003 zur Satzung der Stadt Unna über Wochenmärkte - Wochenmarktsatzung - vom 28.02.2000**

Aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch Gesetz zur Errichtung einer Gemeindeprüfungsanstalt vom 30.04.2002 (GV NRW 2002 S. 160), hat der Rat der Stadt Unna am 18.06.2003 folgende 2. Änderungssatzung beschlossen:

#### **§ 1**

Der § 1 erhält folgende Fassung:

Diese Satzung gilt für die in der Stadt Unna als öffentliche Einrichtung veranstalteten Wochenmärkte.

#### **§ 2**

Der § 3 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

Auf den Wochenmärkten in der Stadt Unna dürfen außer den in § 67 Abs. 1 GewO (aber kein Lebendvieh) festgelegten Gegenständen Waren des täglichen Bedarfs entsprechend der jeweils geltenden Ordnungsbehördlichen Verordnung über die Zulassung weiterer Waren zum Wochenmarktverkehr der Stadt Unna feilgeboten werden.

#### **§ 3**

Der § 4 Abs. 4 wird ersatzlos gestrichen.

#### **§ 4**

Der § 5 Abs. 2 wird ersatzlos gestrichen. Die Abs. 3 und 4 werden zu Abs. 2 und 3.

#### **§ 5**

Der § 6 Abs. 2 Buchstabe e wird ersatzlos gestrichen. Die Buchstaben f, g, h werden zu e, f, g.

#### **§ 6**

§ 12 erhält folgende Fassung:

Die Stadt Unna kann in begründeten Einzelfällen eine von den Vorschriften dieser Satzung abweichende Regelung zulassen, wenn hierdurch die Sicherheit oder Ordnung des Marktes nicht beeinträchtigt wird.

## § 7

Der § 13 wird ersatzlos gestrichen.

## § 8

Der § 14 wird ersatzlos gestrichen.

## § 9

### **Inkrafttreten**

Diese Änderungssatzung tritt am 01.07.2003 in Kraft.

### **Bekanntmachungsanordnung**

Die 2. Änderungssatzung zur Satzung der Stadt Unna über Wochenmärkte - Wochenmarktsatzung - vom 28.02.2000 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass gem. § 7 Abs. 6 GO NRW Verletzungen von Verfahrens- und Formvorschriften der GO NRW beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden können, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet,
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Unna vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Unna, 20. Juni 2003

Stadt Unna als örtliche Ordnungsbehörde  
Der Bürgermeister

gez. Weidner

ABl. StUN 13-36/25. Juni 2003

## B E K A N N T M A C H U N G

### **Aufhebung der Standgeldordnung vom 20.06.2003 für den Wochenmarkt der Stadt Unna vom 28.02.2000, geändert durch 1. Änderung vom 28.03.2002**

Aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch Gesetz zur Errichtung einer Gemeindeprüfungsanstalt vom 30.04.2002 (GV NRW 2002 S. 160), hat der Rat der Stadt Unna am 18.06.2003 beschlossen:

#### § 1

Die Standgeldordnung für den Wochenmarkt der Stadt Unna vom 28.02.2000, geändert durch 1. Änderung vom 28.03.2002, wird aufgehoben.

#### § 2

Die Aufhebung tritt am 30.06.2003 in Kraft.

Unna, 20. Juni 2003

Stadt Unna als örtliche Ordnungsbehörde  
Der Bürgermeister

gez. Weidner

ABl. StUN 13-37/25. Juni 2003

## B E K A N N T M A C H U N G

### **1. Änderung des Bebauungsplanes Unna Nr. 67 „Ohmstraße“**

Um die planungsrechtlichen Voraussetzungen für eine städtebauliche Neuordnung des zwischen der Krautstraße und der Hansastraße , östlich des vorhandenen Baumarktes gelegenen Bereiches, sowie für städtebaulich sinnvolle Lärmschutzmaßnahmen und Anpassung an den zwischenzeitlich erfolgten Straßenausbau der Krautstraße zu schaffen, hat der Ausschuss für Stadtentwicklung der Stadt Unna in seiner Sitzung am 07.05.2003 den Beschluss über die 1. Änderung des Bebauungsplanes Unna Nr. 67 „Ohmstraße“ im Sinne des § 30 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) und gleichzeitig den Beschluss über die öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB - in der derzeit jew. gültigen Fassung - gefasst.

Der Beschluss des Ausschusses für Stadtentwicklung vom 30.11.1999 wird hierdurch aufgehoben.

Der Änderungsbereich (s. auch Übersichtsplan) umfasst die westliche Krautstraße (Flurstück 1221 tlw.) und die südlich der Krautstraße gelegenen Flurstücke 294, 1056 tlw. und 1057 tlw. der Flur 2 in der Gemarkung Unna

Der Bebauungsplanentwurf Unna Nr. 67 „Ohmstraße“, 1. Änderung inkl. Begründung liegt gem. § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom

**02.07.2003 bis einschließlich 04.08.2003**

bei dem Bereich Planung der Stadt Unna, Rathausplatz 1 (Rathaus, 3. Obergeschoss, Aufgang B, Ostflügel, Aushang neben Zimmer 307), während der Dienststunden

**montags bis donnerstags von 08.00 Uhr bis 16.00 Uhr**

und

**freitags von 08.00 Uhr bis 12.30 Uhr**

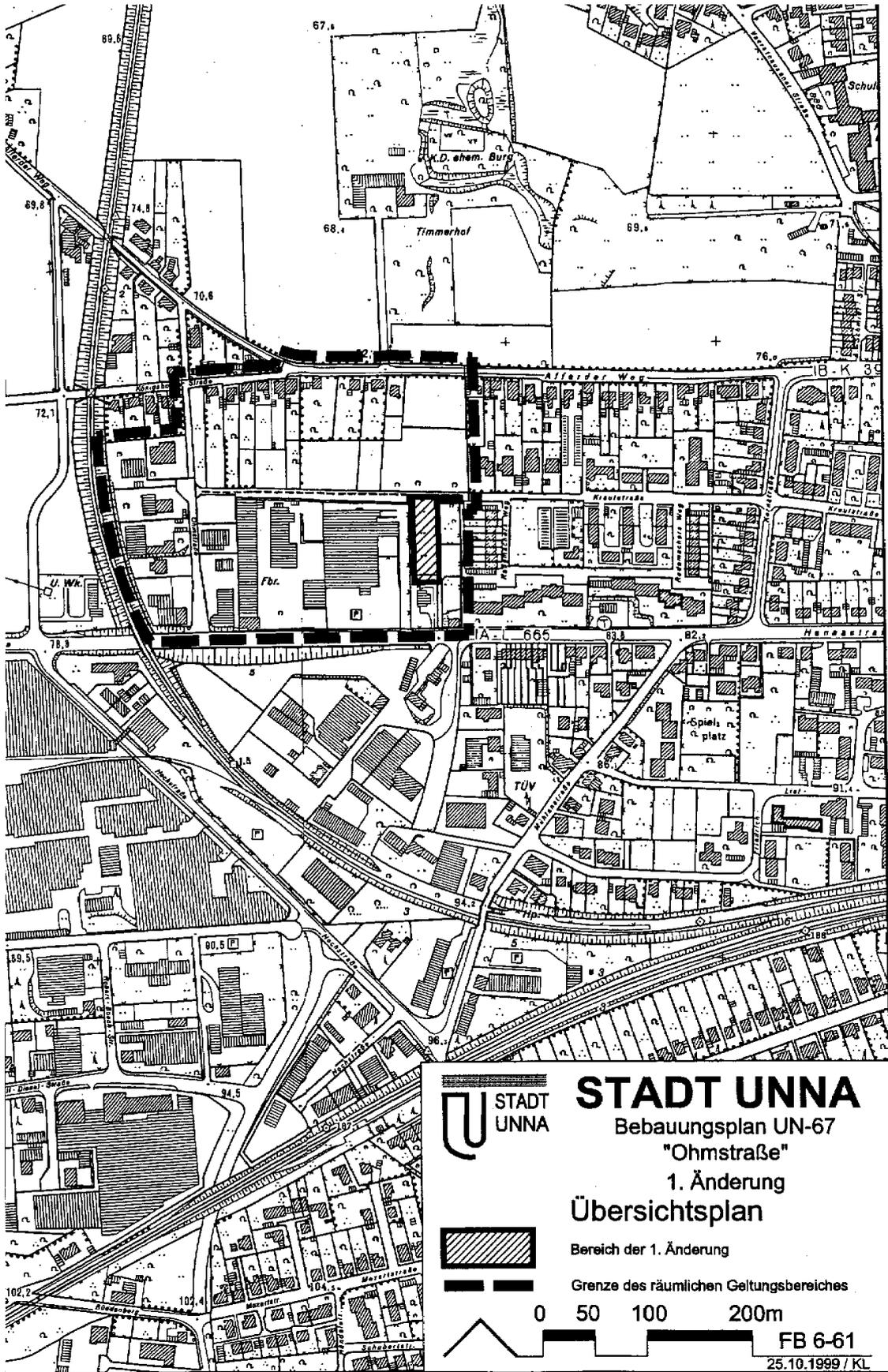
zu jedermanns Einsichtnahme öffentlich aus.

Anregungen können während der o. g. Auslegungsfrist vorgebracht werden. Eine Umweltverträglichkeitsprüfung ist für die Änderung nicht erforderlich.

Unna, 16. Juni 2003

gez. Weidner  
Bürgermeister

ABl. StUN 13-38/25. Juni 2003



## B E K A N N T M A C H U N G

### **Bebauungsplan Unna-Uelzen Nr. 6 „Anbindung Twiete“: frühzeitige Bürgerbeteiligung in Form einer Planeinsichtnahme**

Um die planungsrechtlichen Voraussetzungen für eine verbesserte Verkehrsanbindung des Stadtteiles Uelzen an die B 1 zu schaffen, hat der Ausschuss für Stadtentwicklung der Stadt Unna in seiner Sitzung am 10.07.2002 beschlossen, einen Bebauungsplan mit der Bezeichnung Unna-Uelzen Nr. 6 „Anbindung Twiete“ im Sinne des § 30 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) - in der derzeit gültigen Fassung - aufzustellen. Gleichzeitig wurde beschlossen, die Bürger frühzeitig gem. § 3 Abs. 1 BauGB in Form einer Planeinsichtnahme im Rathaus an der Planaufstellung zu beteiligen.

Der räumliche Geltungsbereich wird begrenzt (s. auch Übersichtsplan):

im Norden von der Eisenbahnlinie Unna - Soest,

im Osten von der Westgrenze des Flurstückes 218, Flur 3, Gemarkung Uelzen,

im Süden von der B 1 (Nordgrenze) und

im Westen von der Westgrenze des Flurstückes 230, Flur 3, Gemarkung Uelzen, einer Parallelen von ca. 35 m südlich zu der Eisenbahnlinie Unna - Soest sowie einer Parallelen ca. 5 m westlich zu der Westgrenze des Flurstückes 249, Flur 3, Gemarkung Uelzen (Straße Twiete) und deren Verlängerung nach Süden.

Die Aufstellung des Bebauungsplanentwurfes Unna-Uelzen Nr. 6 „Anbindung Twiete“ wird hiermit ortsüblich bekannt gemacht.

Im Rahmen der frühzeitigen Bürgerbeteiligung kann der Bebauungsplanentwurf inkl. Begründung in der Zeit vom

**02.07.2003 bis einschließlich 04.08.2003**

bei dem Bereich Planung der Stadt Unna, Rathausplatz 1 (Rathaus, 3. Obergeschoss, Aufgang B, Ostflügel, Aushang neben Zimmer 307), während der Dienststunden

**montags bis donnerstags von 08.00 Uhr bis 16.00 Uhr**

und

**freitags von 08.00 Uhr bis 12.30 Uhr**

öffentlich eingesehen werden.

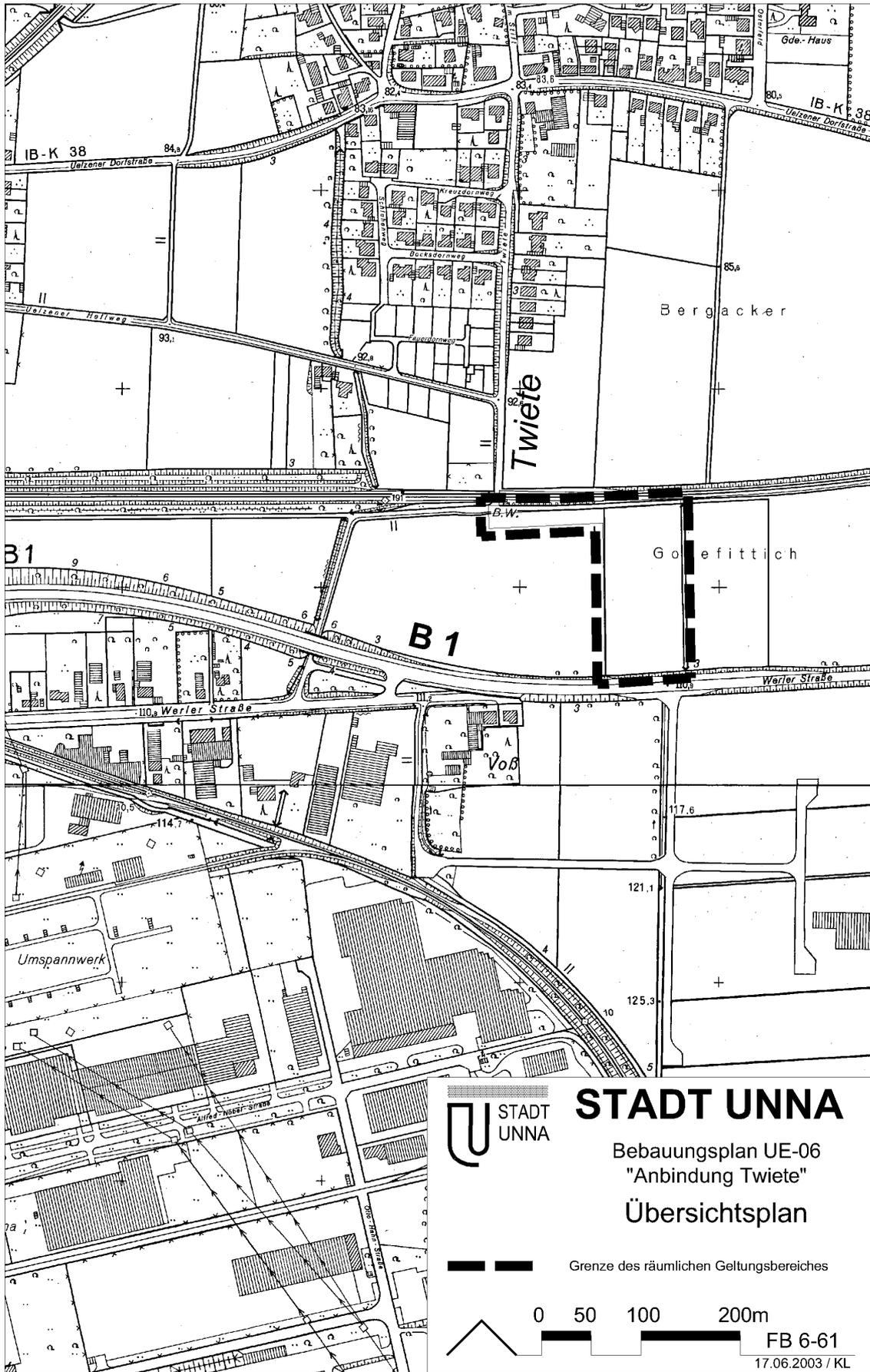
Anregungen können während der o. g. Frist vorgebracht werden.

Für Fragen und Auskünfte stehen Mitarbeiter des Bereiches Planung zur Verfügung.

Unna, 17. Juni 2003

gez. Weidner  
Bürgermeister

ABl. StUN 13-39/25. Juni 2003



Anlage zum ABl. StUN 13-39/25. Juni 2003

## B E K A N N T M A C H U N G

### **Öffentliche Auslegung des vorhabenbezogenen Bebauungsplan Unna Nr. 4 „Erweiterung Lidl-Markt, Dorotheenstraße“**

Der Ausschuss für Stadtentwicklung der Stadt Unna hat in seiner Sitzung am 07.05.2003 beschlossen, den vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Unna Nr. 4 „Erweiterung Lidl-Markt, Dorotheenstraße“ gem. § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) öffentlich auszulegen.

Der Bebauungsplanbereich wird begrenzt (s. auch Übersichtsplan):  
im Norden von den Nordgrenzen der Flurstücke 435 und 436 tlws. der Flur 39, Gemarkung Unna,  
im Westen von einer Parallelen im Abstand von ca. 105 m westlich zur Dorotheenstraße,  
im Süden von der Nordgrenze des Flurstückes 172 tlws. der Flur 39, Gemarkung Unna (Grünzug) und  
im Osten von der Dorotheenstraße.

Die öffentliche Auslegung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Unna Nr. 4 „Erweiterung Lidl-Markt, Dorotheenstraße“ wird hiermit bekannt gemacht.

Der Bebauungsplanentwurf inkl. Begründung kann in der Zeit vom

**02.07.2003 bis einschließlich 04.08.2003**

bei dem Bereich Planung der Stadt Unna, Rathausplatz 1 (Rathaus, 3. Obergeschoss, Aufgang B, Ostflügel, Aushang neben Zimmer 307), während der Dienststunden

**montags bis donnerstags von 08.00 Uhr bis 16.00 Uhr**

und

**freitags von 08.00 Uhr bis 12.30 Uhr**

öffentlich eingesehen werden.

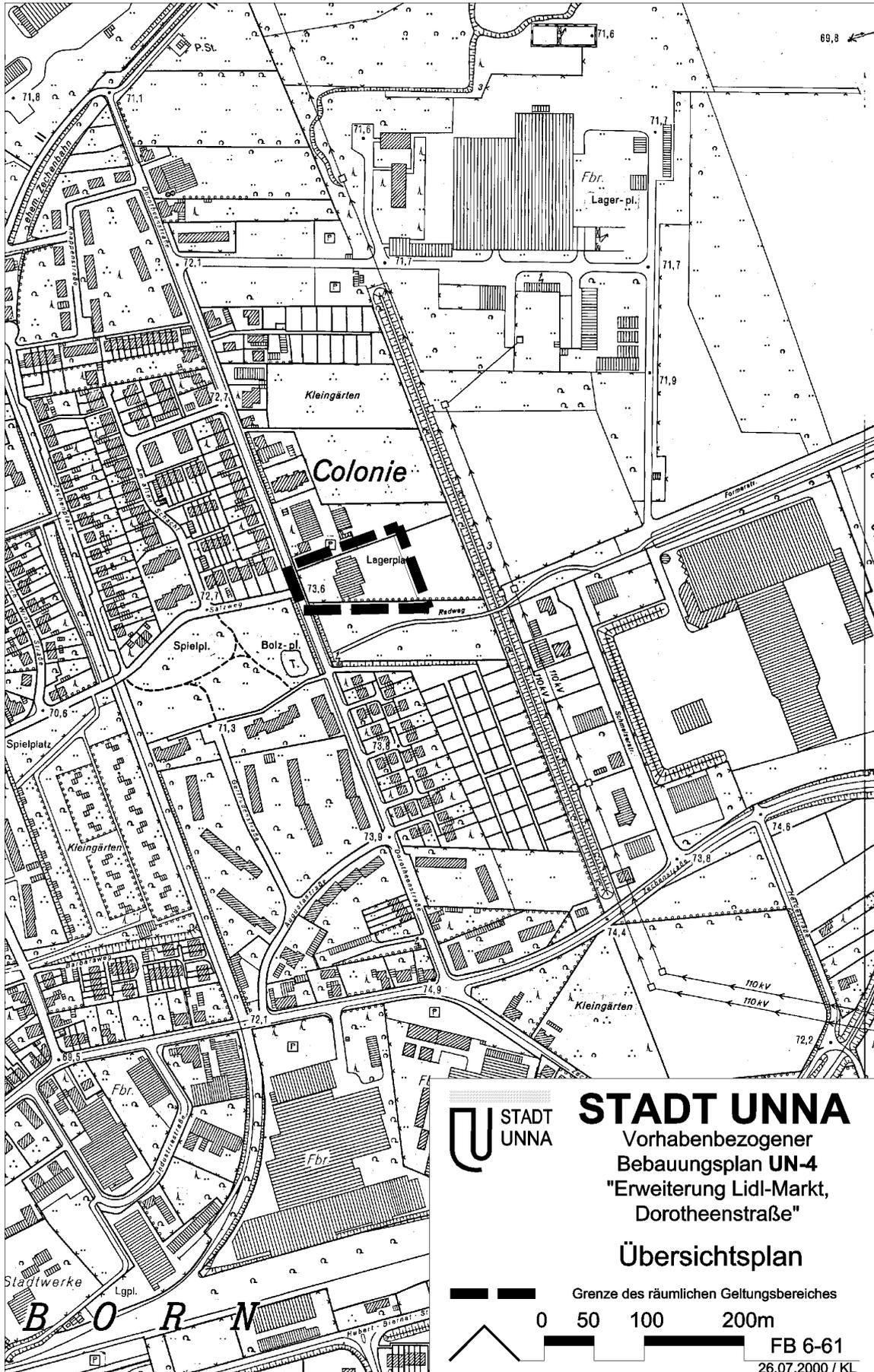
Anregungen können während der o. g. Frist vorgebracht werden, eine Umweltverträglichkeitsprüfung ist nicht erforderlich.

Für Fragen und Auskünfte stehen Mitarbeiter des Bereiches Planung zur Verfügung.

Unna, 16. Juni 2003

gez. Weidner  
Bürgermeister

ABl. StUN 13-40/25. Juni 2003



Anlage zum ABl. StUN 13-40/25. Juni 2003

41

## B E K A N N T M A C H U N G

### **Prüfung der Jahresrechnung 1999 der Stadt Unna Hier: Einsichtnahme gem. § 101 Abs. 3, Satz 2 GO NRW**

1. Der Rechnungsprüfungsausschuss hat in seiner Sitzung am 18.06.2003 das Ergebnis der Prüfung der Jahresrechnung 1999 in einem Schlussbericht zusammengefasst.

Der Schlussbericht wurde gem. § 101 Abs. 3, Satz 1 GO NRW in einen allgemeinen und einen gesonderten Berichtsband gegliedert.

2. Gemäß § 101 Abs. 3, Satz 2 GO NRW sind Einwohner und Abgabepflichtige zur Einsichtnahme in den allgemeinen Berichtsband berechtigt.
3. Es wird hiermit gem. § 101 Abs. 4 GO NRW öffentlich bekannt gemacht, dass der allgemeine Berichtsband in der Zeit vom **30.06.2003 – 11.07.2003** einschließlich, während der Dienstsunden

**montags bis donnerstags    von 07.30 Uhr bis 16.00 Uhr**  
**freitags                        von 07.30 Uhr bis 12.30 Uhr**

im Bürgeramt der Stadt Unna, Rathausplatz 1, zur Einsichtnahme ausliegt.

Unna, 23. Juni 2003  
Der Bürgermeister

gez. Weidner

ABl. StUN 13-41/25. Juni 2003

42

## B E K A N N T M A C H U N G

### **Jahresrechnung 1999**

1. Der Rat der Stadt Unna hat in seiner Sitzung am 18.06.2003 folgenden Beschluss gefasst:

„Der Rat der Stadt Unna erkennt die Haushaltsführung 1999 an und beschließt die vom Rechnungsprüfungsausschuss geprüfte Jahresrechnung 1999.  
Dem Stadtdirektor / Bürgermeister wird ohne Vorbehalt Entlastung erteilt“.

2. Die Jahresrechnung 1999 schließt mit folgendem Ergebnis ab:

Soll-Einnahmen Verwaltungshaushalt	176.248.622,88 DM
+ Soll-Einnahmen Vermögenshaushalt	26.121.686,35 DM

Summe Soll-Einnahmen	202.370.309,23 DM
+ neue Haushaltseinnahmereste	5.208.506,75 DM
./. Abgänge Haushaltseinnahmereste a. Vj.	210.000,00 DM
./. Abgänge Kasseneinnahmereste a. Vj. VWH	436.278,97 DM
./. Abgänge Kasseneinnahmereste a. Vj. VMH	11.168,42 DM
Summe bereinigte Soll-Einnahmen	206.921.368,59 DM
Soll-Ausgaben Verwaltungshaushalt	194.278.618,75 DM
+ Soll-Ausgaben Vermögenshaushalt	31.386.716,98 DM
Summe Soll-Ausgaben	225.665.335,73 DM
+ neue Haushaltsausgabereste VWH	2.125.000,00 DM
+ neue Haushaltsausgabereste VMH	2.856.440,56 DM
./. Abgänge Haushaltsausgabereste a. Vj. VWH	21.274,84 DM
./. Abgänge Haushaltsausgabereste a. Vj. VMH	3.134.132,86 DM
./. Abgänge Kassenausgabereste a. Vj. VWH	0,00 DM
./. Abgänge Kassenausgabereste a. Vj. VMH	0,00 DM
Summe bereinigte Soll-Ausgaben	227.491.368,59 DM
<b>Fehlbetrag</b>	<b>-20.570.000,00 DM</b>

1. Der vorstehende Beschluss über die Jahresrechnung 1999 und die Entlastung des Stadtdirektors / Bürgermeisters sowie über das Abschlussergebnis werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.
2. Die Jahresrechnung 1999 mit Rechenschaftsbericht und Anlagen liegt zur Einsichtnahme in der Zeit vom **30.06.2003 bis 11.07.2003** einschließlich, während der Dienststunden

**montags bis donnerstags** von **08.00 Uhr bis 12.00 Uhr**  
**freitags** von **13.30 Uhr bis 16.00 Uhr**  
von **08.00 Uhr bis 12.30 Uhr**

in der Kämmerei, Rathausplatz 1, Zimmer 249, öffentlich aus.

Unna, 23. Juni 2003

Stadt Unna  
Der Bürgermeister

gez. Weidner

ABl. StUN 13-42/25. Juni 2003

## B E K A N N T M A C H U N G

### **Ordnungsbehördliche Verordnung zur Neufestsetzung des Überschwemmungsgebietes des Massener Baches im Bereich der Stadt Unna, Kreis Unna - Überschwemmungsgebietsverordnung „Massener Bach“ -**

Das derzeit festgestellte Überschwemmungsgebiet des Massener Baches entspricht aufgrund von Ausbaumaßnahmen sowie weiteren Abflussveränderungen nicht mehr den aktuellen Gegebenheiten. Aus diesem Grunde sind gem. § 32 Abs. 1 WHG die Grenzen des Überschwemmungsgebiets des Massener Baches vom Staatlichen Umweltamt Lippstadt für ein 100-jährliches Hochwasser neu ermittelt worden.

#### Aufgrund

- § 32 Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz - WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. August 2002 (BGBl. I S. 3245)
- § 112 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz - LWG -) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juni 1995 (GV. NRW S. 926/SGV. NRW 77), zuletzt geändert durch Art. 100 des Gesetzes zur Anpassung des Landesrechts an den Euro in NRW (EuroAnpG) vom 25. Sep. 2001 (GV. NRW S. 734)
- § 25 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz - OBG), in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Mai 1980 (GV. NRW S. 528/SGV. NRW 2060), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 18. Dez. 2001 (GV. NRW. S. 870)
- Nr. 23.1.159 der Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten auf dem Gebiet des technischen Umweltschutzes (ZustVOtU) vom 14. Juni 1994 (GV. NRW. S. 360), ber. GV. NRW S. 546/SGV. NRW 282), zuletzt geändert durch die Dritte Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten auf dem Gebiet des technischen Umweltschutzes vom 21. März 2000 (GV. NRW S. 346 )

wird hiermit verordnet:

#### **§ 1**

#### **Grundlagen**

- (1) Das Überschwemmungsgebiet des Massener Baches wird im Bereich von Fluss-km 0 bis Fluss-km 5,799 neu festgesetzt. Es erstreckt sich im Kreis Unna auf Teile der Stadt Unna.

(2) Die Festsetzung des Überschwemmungsgebietes dient

- dem Erhalt und der Verbesserung der ökologischen Strukturen des Massener Baches und seiner Überflutungsflächen,
- der Verhinderung erosionsfördernder Eingriffe,
- dem Erhalt und der Rückgewinnung der natürlichen Rückhalteflächen und
- der Regelung des Hochwasserabflusses (§ 32 Abs. 1 Satz 2 WHG).

## § 2

### Überschwemmungsgebiet

- (1) Das Überschwemmungsgebiet ist in den Überschwemmungskarten im Maßstab 1 : 5.000 in **dunkelblauer** Farbe kenntlich gemacht. Das Gewässerbett und seine Ufer sind kein Bestandteil des Überschwemmungsgebietes.
- (2) Im Überschwemmungsgebiet gelten die Verbote, Gebote und Genehmigungspflichten gemäß § 113 LWG in der jeweils gültigen Fassung. Werden bei der Rückgewinnung natürlicher Rückhalteflächen Anordnungen getroffen, die erhöhte Anforderungen an die ordnungsgemäße land- oder forstwirtschaftliche Nutzung eines Grundstückes festsetzen, so gilt § 19 Abs. 4 Satz 1 und 3 WHG entsprechend (§ 32 Abs. 1 Satz 3 WHG).

## § 3

### nachrichtliche Darstellungen

In **hellblauer** Farbe sind darüber hinaus die Gebiete nachrichtlich wiedergegeben, die beim 100-jährlichen Hochwasser überflutet werden, aufgrund ihrer baulichen Nutzung jedoch nicht Überschwemmungsgebiet sind.

## § 4

### Darstellung in der Karte

Über das Überschwemmungsgebiet gibt die als Anlage zu dieser Verordnung beige-fügte Übersichtskarte im Maßstab 1 : 25.000 einen Überblick. Die Überschwemmungskarten im Maßstab 1 : 5.000 sind ebenfalls Bestandteil dieser Verordnung.

## § 5

### Einsichtnahme

Die Verordnung liegt vom Tag des In-Kraft-Tretens an zu jedermanns Einsicht während der Dienststunden bei folgenden Behörden aus:

1. Bezirksregierung Arnsberg  
– Obere Wasserbehörde –  
Seibertzstr. 1  
59821 Arnsberg

2. Landrat  
des Kreises Unna  
– Untere Wasserbehörde –  
Platanenallee 16  
59423 Unna
  
3. Bürgermeister  
der Stadt Unna  
Rathausplatz 1  
59423 Unna

## § 6

### In-Kraft-Treten

- (1) Diese Verordnung tritt eine Woche nach dem Tage ihrer Verkündung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Arnsberg in Kraft und gilt 20 Jahre.
  
- (2) Mit dem In-Kraft-Treten dieser Verordnung werden die aufgrund des Gesetzes zur Verhütung von Hochwassergefahren vom 18. Aug. 1905 (GS S. 342) festgesetzten Regelungen für diesen Bereich gegenstandslos.
  
- (3) Die „Verordnung zur Aufhebung des gesetzlichen Überschwemmungsgebietes am Massener Bach von km 0,0 bis km 2,7 in den Gemarkungen Massen und Afferde der Stadt Unna“ vom 25.02.1971 (Amtsblatt für den Regierungsbezirk Arnsberg vom 20.03.1971, S. 172) wird hiermit aufgehoben.

Arnsberg, 23. Mai 2003  
Az.: 54.5-4.1/978 000/02.03

Bezirksregierung  
als Obere Wasserbehörde

gez. Renate Drewke  
(Regierungspräsidentin)

ABl. StUN 13-43/25. Juni 2003